

## **Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler der Höheren Berufsfachschule**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Höheren Berufsfachschule erwerben am Ende der Oberstufe bei erfolgreichem Abschluss berufliche Kenntnisse und den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Diese Abschlüsse werden durch Prüfungen in den Fächern Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Deutsch/Kommunikation, Englisch und Mathematik erworben. Um an einer Fachhochschule studieren zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler den Nachweis über ein halbjähriges gelenktes Praktikum (die Dauer beträgt 24 Wochen) erbringen.

Für die Klassen der Unterstufe der Höheren Berufsfachschule ist **in der Zeit vom 23. Juni bis 10. Juli 2025\*** ein Betriebspraktikum vorgesehen, das als Teilleistung in die Sammlung der Bestandteile der Betriebspraktika zur vollen Fachhochschulreife aufgenommen wird. Dieses ist eingebunden in das Gesamtkonzept der Berufsvorbereitung des Erich-Gutenberg-Berufskollegs. Alle Schüler/innen sollen ein selbstgewähltes Praktikum (die Schüler/innen kümmern sich weitgehend eigenständig um den Praktikumsplatz) in einem **Ausbildungsbetrieb im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung** durchführen, das sich mit ihren Berufsvorstellungen vereinbaren lässt. Neben der Anrechnung zur qualifizierten Fachhochschulreife spielen weitere Aspekte eine Rolle: Die Schüler/innen können durch ein Praktikum die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar vor Ort kennenlernen. Die so gewonnenen Erfahrungen, die auch hilfreich für die Berufswahl sind, sollen den Schüler/innen dazu verhelfen, ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten treffender einzuschätzen, so dass die bisherigen Berufsvorstellungen besser beurteilt werden können.

Bei der Durchführung von Betriebspraktika sind einige Vorschriften zu beachten, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen:

- Das Schülerpraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Der Betrieb, in dem die Schulveranstaltung durchgeführt wird, ist Unterrichtsort.
- Die Teilnahme am Betriebspraktikum unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. § 539 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung).
- Schülerpraktika unterliegen dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Das Schülerpraktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis dar, und daher ist eine finanzielle Vergütung unzulässig.

Wir wissen, dass sich aus dem Absolvieren des Praktikums in den Betrieben kein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz ableiten lässt. Dennoch lassen die Beobachtungen u. U. Rückschlüsse auf die grundsätzliche Eignung für den Ausbildungsberuf zu. Nach Abschluss des Betriebspraktikums soll deshalb das Praktikum ausgewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Karin Huse, Bildungsgangleiterin

\*Im Anschluss daran kann das Praktikum nach der Zeugnisausgabe am 11.07.2025 verlängert werden.